

# RS Vwgh 2005/3/15 2005/08/0008

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.03.2005

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §58 Abs2;

AVG §66 Abs4;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 1032/77 E 25. Oktober 1978 VwSlg 9673 A/1978 RS 7

## Stammrechtssatz

Eine Formulierung in der Berufungsentscheidung, die zum Ausdruck bringt, daß dem Rechtsmittel nicht Folge gegeben werde, ist im allgemeinen als Erlassung eines mit dem erstinstanzlichen Bescheid übereinstimmenden Bescheides anzusehen.

## Schlagworte

Besondere verfahrensrechtliche Aufgaben der Berufungsbehörde  
Spruch des Berufungsbescheides  
Inhalt der Berufungsentscheidung  
Anspruch auf meritorische Erledigung (siehe auch Beschränkungen der Abänderungsbefugnis  
Beschränkung durch die Sache  
Besondere Rechtsprobleme  
Verfahrensrechtliche Entscheidung der Vorinstanz)  
Rechtsnatur und Rechtswirkung der Berufungsentscheidung  
Verweisung auf die Entscheidungsgründe der ersten Instanz

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2005080008.X01

## Im RIS seit

19.04.2005

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>